SATZUNG

über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Gemeinde Neißeaue

§1
Leistung ohne Kostenersatz

1) Die von den Feuerwehren Neißeaue zu leistende Hilfe bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und der gleichen verursacht sind, sowie der Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren wird in der Gemeinde Neißeaue grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. Dasselbe gilt für die technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen (§ 7 Abs. 1 des Sächs. BrandschutzG) .

§ 2
Leistungen gegen Kostenersatz

1) Kosten nach anliegendem Verzeichnis werden erhoben :

1. für die Brandschutzwache in Zirkussen, Turn- und Festhallen, bei Versammlungen , Ausstellungen und auf Märkten vom Veranstalter,

2. von Eigentümern oder Besitzern von Objekten, welche der Brandverhütungsschau unterliegen , kann der Ersatz der Kosten entsprechend dieser Satzung verlangt werden,

3. in den §§22 des Sächs. BrandschG genannten Fällen ,

4. für die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr .

2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Berechnung der Kostenersätze

1) Die Kostenersätze werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand und nach Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet .

2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Tagessätze werden auf jeden angefangenen Tag berechnet .
Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je Mann und Alarmierung 1 Stunde zugeschlagen .

3) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus :

1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen bzw. Gerätewarte,

2. den Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte ,

3. den Fahrkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,

4. den Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.

Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff - und Ölverbrauch, die Benutzung kleiner Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände, sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr mit eingeschlossen . Bei außergewöhnlicher Beanspruchung können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes der Geräte berechnet werden.

4) Zusätzlich werden dem Kostenschuldner die Auslagen der Gemeinde für verbrauchte Materialien , Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis berechnet.

5) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.

6) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde , kann von der Erhebung abgesehen werden .

§ 4
Amtshilfe

Bei der überörtlichen Hilfe richtet sich der Kostenersatz nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen des Innenministeriums in ihrer jeweils geltende Fassung.

2) Bei sonstiger Amtshilfe hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, die nach der Anlage berechneten Kosten zu tragen.

§ 5
Bereitstellung von Löschfahrzeugen

Bei öffentlichen Veranstaltungen auf gemeindeeigenen Grundstücken können Löschfahrzeuge ohne Berechnung der Kosten bereitgestellt werden . Die Entscheidung trifft das Bürgermeisteramt .

§ 6
Bereitstellung von Maschinen und Geräten an Feuerwehrkameraden

Unter Berücksichtigung der Einsatzbereitschaft können die unter Pkt.3.1.;3.4. und 4 der Anlage aufgeführten Maschinen und Geräte beim Gerätewart zum Nachweis ausgeliehen werden.
Ausleihgebühren werden nicht erhoben.
Nur Betriebskosten insbesondere Kraft- und Schmierstoffe sowie verbrauchte Materialien und Ersatzteile sind selbst zutragen.
Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.
Die Maschinen und Geräte sind in einem funktionstüchtigen und sauberen Zustand beim Gerätewart abzugeben.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig .

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neißeaue , den 22.4.97

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bürgermeister

NIEDERSCHLESISCHER OBERLAUSITZKREIS
Gemeinde Neißeaue

Anlage zur Satzung

für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue
vom 22.04.1997

Gebührenverzeichnis

1. Gebühren für den Personaleinsatz

ein Feuerwehrmann	je Stunde	10,00 €
Brandsicherheitsdienst, je Feuerwehrmann	je Stunde	8,00 €

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1. Löschfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug	LF 16 TS	je Stunde	75,00 €
Kleinlöschtankfahrzeug	TSF -W/Z	je Stunde	50,00 €
Kleinlöschfahrzeug	KLF	je Stunde	25,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	je Stunde	30,00 €

2.2. sonstige Fahrzeuge

Mannschaftstransportwagen	MTW	je Stunde	23,00 €

2.3. *Für das Bereitstellen der in 2.1. und 2.2. genannten Fahrzeuge für Sicherheitswachen wird die Hälfte der unter 2.1. und 2.2. angegebnen Gebühren berechnet.*

2.4. für alle Fahrzeuge wird eine Kilometergeühr erhoben	je km	1,20 €

3. Gebühr für den Einsatz von Geräten

3.1. Pumpen

Tragkraftspritze TS 8/8	je Stunde	16,00 €
Hochdruckpumpe	je Stunde	18,00 €
Elektrotauchpumpe	je Stunde	10,00 €
Wasserstrahlpumpe (ohne TS)	je Stunde	3,00 €

3.2. Atemschutzgeräte

Pressluftatmer komplett	je Stunde	16,00 €

3.3. Rettungsgeräte

Hebekissen	je Stunde	16,00 €
Rettungsspreizer / Schere	je Stunde	16,00 €

3.4. sonstige Gerätschaften

Schlauchboot	je Stunde	30,00 €
Motorkettensäge	je Stunde	15,00 €
Stromerzeuger (5,5 und 8 kVA)	je Stunde	16,00 €
Be-und Entlüftungsgerät	je Stunde	14,00 €
Bohrhammer (10 kg)	je Stunde	10,00 €
Brennschneidgerät	je Stunde	12,00 €
Trennschleifer	je Stunde	10,00 €
Beleuchtungssatz	je Stunde	5,00 €

3.5. Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je Einsatz	10,00 €
Verteiler	je Einsatz	6,00 €
Wasserführende Armaturen (z.B.Strahlrohre)	je Einsatz	6,00 €
B und C,Druckschläuche (15 bzw. 20m- je Länge)	je Einsatz	9,00 €
A und B Saugschläuche	je Einsatz	8,00 €

3.6. Löschgeräte

Feuerlöscher – ohne Benutzung	je Einsatz	5,00 €

Für das Füllen des Feuerlöschers nach Benutzung werden die Kosten für die Wiederbeschaffung , das Füllen und Prüfen sowie. 15 % Verwaltungskosten erhoben

Kübelspritze	je Einsatz	6,00 €
Löschdecke	je Einsatz	3,00 €

3.7. Leitern

Schiebe-und Steckleiter	je Einsatz	8,00 €

4. Brandmeldeanlagen

Fehlalarm, soweit der Alarm nicht durch technische Störung beim Betreiber der Alarmanlage hervorgerufen wird,
oder der Alarm grob fahrlässig, böswillig oder vorsätzlich verursacht wurde
300,00 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2003 in Kraft.
Nach der Beschlußfassung im Gemeinderat sind die Wehrleiter über das Ergebnis zu informieren.

Neißeaue, den 03. 12. 2002

NIEDERSCHLESISCHER OBERLAUSITZKREIS
Gemeinde Neißeaue